

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

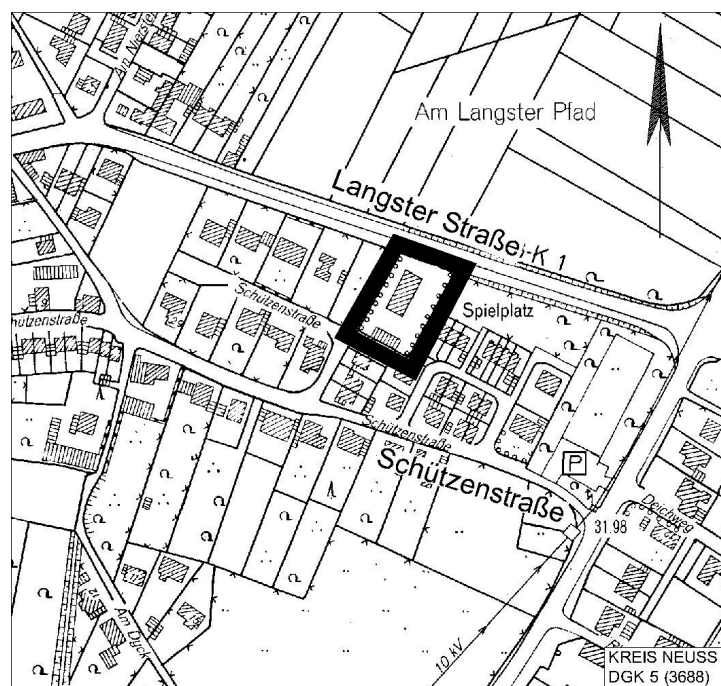
zu TOP **8.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 5. Mai 2009

**2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 in Meerbusch-Langst-Kierst,
Feuerwehr Langster Straße;
Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130, Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 13 (2) Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit § 3 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 144 der Flur 6 der Gemarkung Langst-Kierst und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 130 außer Kraft.

Begründung:

Auf dem Grundstück der alten Schule soll entsprechend den Erfordernissen eines zeitgemäßen Feuerwehrfahrzeuges ein neues Feuerwehrgerätehaus gebaut werden. Für die Feuerwehr notwendige Neben- und Aufenthaltsräume sind ebenfalls unterzubringen. Des Weiteren sind Räume für die Bürgerschaft gewünscht.

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Verwaltungsgebäude“ fest. Die überbaubare Grundstücksfläche ist nicht eindeutig festgesetzt; es existiert lediglich eine straßenseitige Baugrenze.

Um die künftigen Nutzungen rechtssicher zu ermöglichen, wird die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Sowohl die geänderte Zweckbestimmung in „Feuerwehr“ und „Bürgerschaftliche Räume“ als auch eine eindeutig definierte überbaubare Grundstücksfläche durch geschlossene Baugrenzen lassen alle zur Zeit diskutierten Varianten der baulichen Ausformulierung zu:

- Erhalt und Sanierung des Gebäudes der alten Schule für die genannten Zwecke mit Neubau einer Fahrzeughalle
- Abriss der alten Schule und Neubau für alle genannten Zwecke.

Mit der Bebauungsplanänderung ist somit keine Entscheidung über die Art eines Neubaus verbunden.

Die Einzelheiten der Bebauungsplanänderung werden in der Sitzung vorgestellt.

Die Grundzüge des Inhalts des gesamten Bebauungsplanes Nr. 130 werden nicht berührt, so dass die Änderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann.

Lösung:

Um die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht auf die von der Änderung potenziell betroffenen Eigentümer und Nutzer der benachbarten Grundstücke zu beschränken, schlägt die Verwaltung schlägt vor, eine öffentliche Entwurfsauslegung durchzuführen und wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

Dr. Just Gerard
Technischer Beigeordneter